

ZSteu[®]

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 4. Jg. Heft 21 24. Okt. 2007

Schwerpunkte

Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz
Stellungnahme zum Gesetzentwurf
der Bundesregierung „Entwurf eines
Jahressteuergesetzes 2008“

S. 415

EuGH: 6. MwSt-RL

Inneregemeinschaftlicher Erwerb –
Inneregemeinschaftliche Lieferung –
Befreiung – Gegenstände, die in
einen anderen Mitgliedstaat versandt
oder befördert werden – Beweise –
Nationale Maßnahmen zur Bekämpfung
der Steuerhinterziehung –
Gegenseitige Amtshilfe der Behörden
der Mitgliedstaaten

Rs. C-409/04:

Teleos plc u.a. gegen Commissioners
of Customs & Excise S. R-903

Rs. C-184/05:

Twoh International BV gegen Staats-
secretaris van Financiën S. R-911

ZSteu-Beiträge

Dr. Klaus-R. Wagner

Negativberichterstattungen und Sammelklagen
Neue rechtliche Entwicklungen und denkbare
Folgerungen – Ein Zwischenstand S. 421

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

BMF: KStG

Nichtanwendungserlass: Auflösung passiver Aus-
gleichsposten bei Organschaft (§ 14 KStG) S. 425

ZSteu-Rechtsprechung

BFH: UStG / InsO

Doppelumsatz bei Veräußerung eines sicherungs-
übereigneten Gegenstands S. R-883

BFH: EstG / UStG / BGB

Umsatzsteuer-Vorauszahlung als regelmäßig wie-
derkehrende Ausgabe – Umsatzsteuer-Erstattung
als regelmäßig wiederkehrende Einnahme S. R-885

BFH: UStG / RL 77/388/EWG

Umsatzsteuerbefreiung von Dozentenleistungen
nach § 4 Nr. 21b UStG S. R-886

BFH: FGO / UStG / RL 77/388/EWG

Steuerbefreiung für Unterrichtsleistungen an pri-
vaten Schulen - Änderungsbescheid während des
Revisionsverfahrens S. R-889

BFH: BGB / HGB / EstG / AO

Mit-Unternehmereigenschaft des Betriebsinhabers
bei stiller Beteiligung an seinem Unternehmen S. R-892

BFH: UStG / RL 77/388/EWG

Steuerbefreiung von Umsätzen eines Logo-
therapeuten S. R-895

BFH: UStG / BGB / RL 77/388/EWG

Keine Vorsteuerkorrektur gemäß § 15a UStG bei
Übertragung eines Hälfteanteils an einem Grund-
stück auf Ehepartner S. R-899

BFH: Die neu anhängigen Verfahren S. R-915

Reschke-Verlag
Harrlachweg 4, 68163 Mannheim
Tel: 06221/758240
Fax: 06224/926472
E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de
und redaktion@zsteu.de
Internet: www.zsteu.de

ISSN 1614-7936

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAS^tR, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAS^tR, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir. a.D., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAS^tR, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M, RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAS^tR, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAS^tR, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Beiträge

Univ.-Prof. Dr. jur. habil. Karl-Georg Loritz, Steuerberater, Universität Bayreuth, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht, Steuerrecht und Sozialrecht (Zivilrecht II), Bayreuth

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2008 (JStG 2008)“ – Drucksache 16/6290
Unter Einbeziehung der Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2008 Bundesrats – Drucksache 544/1/07**

S. 415

Dr. Klaus-R. Wagner, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Steuerrecht, Wiesbaden

Negativberichterstattungen und Sammelklagen – Neue rechtliche Entwicklungen und denkbare Folgerungen – Ein Zwischenstand –

S. 421

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Bundesministerium der Finanzen

04.10.2007
IV A 4 - S 0623/07/0002

Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung zur Abziehbarkeit von Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (§ 9 Abs. 2 EStG i.d.F. des Steueränderungsgesetzes 2007); Aussetzung der Vollziehung (§ 361 AO, § 69 Abs. 2 FGO)

S. 425

05.10.2007
IV B 7 - S 2770/07/0004

Auflösung passiver Ausgleichsposten bei Organschaft (§ 14 KStG); Anwendung des BFH-Urteils vom 7.2.2007, I R 5/05 (ZSteu 2007, R-416, BStBl II S. ...)

S. 425

15.10.2007
IV B 7 - S 2770/0

Tatsächliche Durchführung des Gewinnabführungsvertrags bei der Organschaft (§ 14 KStG); Verzinsung des Anspruchs auf Verlustübernahme nach § 302 AktG

S. 425

Bayerisches Landesamt für Steuern

15.10.2007 Billigkeitsmaßnahmen zugunsten der durch den Orkan „Kyrill“ betroffenen Forstwirtschaft S. 425
S 1915 - 33 St 33 N

Niedersächsisches Finanzgericht

04.09.2007 Bei summarischer Prüfung sind Grundstücke einer islamischen Kultusgemeinde grundsteuerpflichtig S. 426
Beschluss (Az.: 1 V 129/07)

ZSteu-Nachrichten

Bundesfinanzhof

10.10.2007 Nur unmittelbare Unterrichtsleistungen selbständiger Lehrer für allgemein- oder berufsbildende S. 427
Einrichtungen sind umsatzsteuerfrei – Urteil vom 23.08.07 – V R 10/05 (ZSteu 2007, R-889, in diesem Heft) – Urteil vom 23.08.07 – V R 4/05 (ZSteu 2007, R-886, in diesem Heft)

Bundesministerium der Justiz

11.10.2007 Bundestag beschließt Reform der Rechtsberatung S. 428

16.10.2007 Bilanzrecht wird modernisiert S. 430

Bundesregierung

12.10.2007 Lohnnebenkosten sinken auch 2008 S. 430

Deutscher Bundestag

10.10.2007 Wahlmöglichkeit eines anteiligen Lohnsteuerabzugs trifft auf Vorbehalte S. 431

10.10.2007 Regierung plant keine Änderung bei der Besteuerung von Biokraftstoffen S. 431

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

17.10.2007 Bundeskabinett beschließt Sozialversicherungsrechengrößen 2008 S. 432

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion ZSteu: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift ZSteu sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de

ZSteu-Beiträge

Univ.-Prof. Dr. jur. habil. Karl-Georg Loritz, Steuerberater, Universität Bayreuth, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht, Steuerrecht und Sozialrecht (Zivilrecht II), Bayreuth

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2008 (JStG 2008)“ – Drucksache 16/6290

Unter Einbeziehung der Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2008 Bundesrats – Drucksache 544/1/07

I. Teil: Lohnsteuerverfahren

1. Das Lohnsteuerabzugsverfahren stellt bekanntlich für die Arbeitgeber einen erheblichen Verwaltungsaufwand und damit eine beträchtliche Kostenbelastung dar. Bei den derzeitigen Strukturen des Steuererhebungsverfahrens und des Ausgabeverhaltens der öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen ist allerdings das Lohnsteuerabzugsverfahren zur Sicherung der geordneten Staatsfinanzen unverzichtbar. Dass auch ohne ein solch kompliziertes Verfahren die staatlichen Gemeinwesen existieren können, zeigt sich z. B. in der Schweiz, die ein solches Verfahren für die Schweizer Staatsbürger und die Einwohner mit Daueraufenthalts-erlaubnis in dieser Form nicht kennt.

Das Lohnsteuerabzugsverfahren teilt leider das Schicksal der meisten Teile des deutschen Steuerrechts, nämlich, dass es trotz aller politischen Forderungen nach Steuervereinfachung im Laufe der Zeit immer komplizierter geworden ist. Auch der vorliegende Entwurf führt insgesamt zu einer zusätzlichen Regelungsflut und damit nach derzeitigem Stand „unter dem Strich“ nicht zu einer Vereinfachung.

2. Die geplante Neuregelung zeigt einmal mehr, dass realistischere im Rahmen des Systems eine grundlegende Vereinfachung nicht möglich ist, ungeachtet, dass Einzelaspekte vereinfacht werden könnten. Jedem Pauschalverfahren, das ein Lohnsteuerabzugsverfahren nun einmal seiner Natur nach darstellt, ist der Konflikt zwischen Einfachheit, verbunden mit der Inkaufnahme von Ungenauigkeiten und damit Ungerechtigkeiten, und dem Drang zu einer Perfektionierung mit immer größeren Komplizierungen, inhärent.

3. Die mit der Neuregelung verfolgten beiden Ziele, nämlich die Rechenanleitung zur Durchführung des Lohnsteuerabzugs für die Anwender transparenter und einfacher zu ge-

lung des Lohnsteuerabzugsverfahrens zu ändern, sind im Ansatz zu begrüßen.

Solange allerdings keine grundlegende Reform des Verfahrens angestrebt ist, ist zu fragen, ob tatsächlich alle Rechtsnormen des Abzugsverfahrens im Gesetz selbst stehen müssen oder ob es nicht besser wäre, die gesetzlichen Regelungen auf das nach Art. 80 Abs. 1 GG nach Inhalt, Zweck und Ausmaß Erforderliche zu beschränken und Einzelheiten in Rechtsverordnungen (EStDV, LStDV) zu verlagern. Dies hätte den Vorteil, dass nicht bei allen sich herausstellenden Ungenauigkeiten und Friktionen das Gesetz geändert werden müsste.

4. Die Zielsetzungen der mit § 39e EStG in der vorgesehenen Fassung ins Gesetz einzufügen den Regelungen des optionalen Anteilsverfahrens sind zu begrüßen.

a) Freilich wird auch hierdurch das Gesetz wiederum umfangreicher und das Lohnsteuerverfahren zu Lasten der Arbeitgeber komplizierter und aufwendiger. Dies zeigt sich bereits darin, dass nunmehr das Bundesministerium der Finanzen sogar gesetzlich verpflichtet wird, den Programmablauf für die maschinelle Berechnung der Lohnsteuer aufzustellen und bekannt zu machen und im Internet eine Möglichkeit zur Berechnung der Lohnsteuer nach dem Anteilsverfahren bereit zu stellen. So vernünftig gerade diese letztgenannte Verpflichtung des Bundesministeriums der Finanzen seitens des Gesetzgebers ist, so zeigt sich auch, dass das deutsche Steuerrecht längst – wie schon aus § 39b Nr. 8 EStG hervorgeht – das Ziel aufgegeben hat, zumindest für Fachleute noch dahingehend nachvollziehbar zu sein, dass sie anhand des Gesetzes steuerliche Rechtsfolgen errechnen können. Das ist aus

dem Steuerverfahren nicht mehr wegzudenken. Vorschriften, die ohne Computerprogramme nicht mehr praktisch erfassbar oder gar umsetzbar sind, zeigen, dass die Kompliziertheit ein Ausmaß erreicht hat, das rechtsstaatlichen Vorstellungen nicht mehr entspricht.

b) Der Gesetzgeber geht zumindest davon aus, dass alle Arbeitgeber zwingend in der Lage sind, die Berechnungsmöglichkeiten aus dem Internet herunter zu laden und anzuwenden. Hingegen muss man auch an Kleinunternehmer denken, die etwa ihr Unternehmen schon jahrzehntelang betreiben, mit den modernen Methoden aber nicht mehr zu recht kommen. Sie sind damit nicht mehr in der Lage, das Lohnsteuerverfahren selbst durchzuführen und müssen es auf ein Steuerberatungsbüro auslagern, auch wenn sie ihre Buchführung und evtl. ihre Jahresabschlüsse in Form der § 4 Abs. 3-Abrechnung ansonsten problemlos selbst machen können und über Jahrzehnte durchgeführt haben.

c) In der Gesetzesbegründung wird zu Recht darauf hingewiesen, dass dem Anteilsverfahren die unabdingbare Angabe des Prozentsatzes auf der Lohnsteuerkarte „wesensimmanent“ sei und dass der Arbeitgeber des einen Ehegatten auf den gemeinsamen (Jahres-)Arbeitslohn schließen könne (Bundestagsdrucksache 544/07, Seite 75). Meines Erachtens ist dies aus datenschutzrechtlichen Gründen bedenklich und es ist ein Weg zu suchen, um das zu vermeiden.

d) Nicht überzeugend ist in diesem Zusammenhang die Begründung, bereits heute sei „die Steuerklasse V ein Indikator für die Charakterisierung eines Arbeitslohnes als Hinzuverdienst“. Es ist qualitativ etwas anderes, ob ein Arbeitgeber weiß, dass sein Arbeitnehmer den Verdienst nur als Hinzuverdienst benötigt



Univ.-Prof. Dr. jur. habil.
Karl-Georg Loritz

Dr. Klaus-R. Wagner, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Steuerrecht, Wiesbaden

Negativberichterstattungen und Sammelklagen

– Neue rechtliche Entwicklungen und denkbare Folgerungen –

– Ein Zwischenstand –

I. Einleitung

Die von DOROTHEE SCHÖNEICH,¹ MICHAEL OEHME,² Prof. Dr. KARL-GEORG LORITZ³ und Dr. KLAUS-R. WAGNER⁴ seit 2001 initiierte „Tafelrunde“ ist ein im Schlosshotel in Kronberg jährlich zusammenkommender Gesprächskreis für Initiatoren, Vertriebsgesellschaften, Wirtschaftsjournalisten, Bankenvertreter, Berater und Wissenschaftler, die sich Jahr für Jahr mit Zukunftsfragen der Immobilienkapitalanlagenbranche befassen.

Als ich im Jahre 2001 in einem Vortrag⁵ darauf aufmerksam machte, Unternehmen/Personen im Kapitalanlagebereich würden sich auf amerikanische Verhältnisse einstellen müssen, wurde dies damit abgetan, dies sei für Deutschland nicht zu befürchten. Drei Beispiele verdeutlichen jedoch, dass sich immer mehr meine damalige Einschätzung zu bewahrheiten scheint:

Das Phänomen immer zahlreicherer Anleger-schutzanwälte, die untereinander im Wettbewerb stehen, hat dazu geführt, dass Unternehmen des Kapitalanlagebereichs immer häufiger medialen Angriffen und Vorverurteilungen ausgesetzt sind. Wie man damit umgehen kann, wurde beschrieben.⁶

Immer häufiger ist in der Kapitalanlagebranche, aber auch außerhalb derselben, festzustellen, dass Presse mit Negativberichterstattungen aufwartet, die meist nicht die Folge seriöser Recherche sind, sondern oftmals als Ziel der Verunglimpfung von Marktteilnehmern dienen. Die Ursachen wurden beschrieben.⁷

Als neue Entwicklung zeichnet sich ab, dass vermeintlich oder wirklich geschädigte Kapitalanleger damit eingeworben werden, sich an Anlegerinteressengemeinschaften zu beteiligen, um gegen Marktteilnehmer Haftungsprozesse zu führen. Wie dies geschieht, wurde beschrieben.⁸

Im folgenden sollen die Entwicklungen zu Negativberichterstattungen und Sammelklagen aufgezeigt werden und Hinweise zur Diskussion gestellt werden, wie man damit umgehen könnte.

II. Zur Negativberichterstattung

In Fachveröffentlichungen zum Thema Negativberichterstattungen wurde darauf hingewiesen, dass deren Ursachen in aller Regel nicht

auf objektiven Recherchen beruhen. Vielmehr standen dahinter (auch) kommerzielle Interessen.⁹ Zum einen derjenigen Marktteilnehmer, die Negativberichterstattungen über Dritte durch finanzielle Zuwendungen veranlassten. Zum anderen, weil von manch einem Informationsdienst erwartete finanzielle Zuwendungen

bestimmter Firmen ausblieben. Dies geschah/geschieht durch gegenüber der Presse lancierte Einschätzungen aus zweiter Hand, allgemeine Gerüchte, negative Mutmaßungen, negativ emotionalisierende Verunglimpfungen, imageschädigende – nicht recherchierte – Berichte oder Umstände, die mitunter Jahre zurückliegen etc.¹⁰ Solches geschieht nicht nur über oder mit Hilfe von Branchen-

informationsdiensten oder der Wirtschaftspresse. Vielmehr werden inzwischen von interessierten Kreise, wozu auch Anwälte gehören, projektbezogen im Internet home pages eingerichtet, in welchen alle möglichen Informationen auch über Marktteilnehmer veröffentlicht werden, um zu emotionalisieren, teilweise auch zu informieren, oft genug jedoch ohne Hinweis, ob und inwieweit es sich um Rechercheergebnisse handelt.

Während die Negativberichterstattung sich mit Dritten befasst und vornehmlich am freien Kapitalanlagemarkt anzutreffen ist, ist die eigene – zu positive – Berichterstattung in erster Linie am geregelten Kapitalmarkt vorzufinden,¹¹ soll hier aber nicht weiter vertieft werden.

1. Die Negativberichterstattung im Lichte der Rechtsprechung

In Anbetracht all dessen sind Gerichte in der Vergangenheit sehr vorsichtig mit diesem Thema umgegangen, wenn z.B. Anleger den Kapitalanlagevertrieb mit der Begründung auf Schadensersatz verklagten, sie seien über Negativberichterstattungen nicht aufgeklärt wurden.



Dr. Klaus-R. Wagner

1 Geschäftsführende Gesellschafterin der FW-Verlag GmbH, Wiesbaden

2 Oehme Finanz-Marketing-Beratung, Wiesbaden

3 Universität Bayreuth, Steuerberater

4 Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Steuerrecht, Wiesbaden

5 WAGNER, Abwehrmöglichkeiten gegen auf Imageschädigung zielende Medienberichterstattungen und Sammelklagen

6 WAGNER, Abwehrmöglichkeiten gegen auf Imageschädigung zielende Medienberichterstattungen und Sammelklagen, in: SCHMIDER/WAGNER/LORITZ (Hrsg.), Handbuch der Bauinvestitionen und Immobilienkapitalanlagen (HdB), (08/2001), Fach 0302

7 WAGNER, Kapitalanlagerechtliche Aufklärungspflichten über jede Art von Negativberichterstattungen ? WM 2002, 1037;

WAGNER, Beeinflusste Presseberichterstattungen der Branchen- und Wirtschaftspresse und ihre Folgen am Kapitalanlagemarkt – Anlegerschutz durch oder gegenüber der Branchen-/Wirtschaftspresse ? -, in: SCHMIDER/WAGNER/LORITZ (Hrsg.), Handbuch der Bauinvestitionen und Immobilienkapitalanlagen (HdB), (01/2003), Fach 0303 und in WM 2003, 1158; ; WAGNER, Keine kapitalanlagerechtlichen Aufklärungspflichten über jede Art von Negativberichterstattungen, BKR 2005, 436; LORITZ, Aufklärungs- und Informationsbeschaffungspflichten über Presseberichte beim Vertrieb von Kapital-

anlagen, NZG 2002, 889; LORITZ, Haftung im Medienbereich bei vorsätzlich falscher Berichterstattung über Kapitalanlageprodukte, WM 2004, 957; ASSMANN, Negativberichterstattung als Gegenstand der Nachforschungs- und Hinweis-

pflichten von Anlageberatern und Anlagevermittlern, ZIP 2002, 637; EDELMANN, Gibt es eine Hinweispflicht des Anlagevermittlers/-beraters auf negative Presseberichterstattungen ? BKR 2003, 438

8 LORITZ/WAGNER, Sammelklagen geschädigter Kapitalanleger mittels BGB-Gesellschaften – Kollision mit dem Rechts-

beratungsgesetz ? WM 2007, 477; a.A. KOCH, Sammelklagen durch eine BGB-Gesellschaft, NJW 2006, 1469

9 ASSMANN ZIP 2002, 637, 645; EDELMANN BKR 2003, 438, 442. Zu Beispielen WAGNER WM 2002, 1037, 1039 f.; WAGNER BKR

ZSteu-Verwaltungsanweisungen


Bundesministerium der Finanzen

Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung zur Abziehbarkeit von Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (§ 9 Abs. 2 EStG i.d.F. des Steueränderungsgesetzes 2007); Aussetzung der Vollziehung (§ 361 AO, § 69 Abs. 2 FGO)

BMF, Schreiben vom 4. Oktober 2007
IV A 4 - S 0623/07/0002

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt im Hinblick auf den BFH-Beschluss vom 23.8.2007, VI B 42/07 (**ZSteu 2007, S. 370**) Folgendes:

Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung, mit denen in Rechtsbehelfsverfahren gegen die Ablehnung der Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte, gegen die Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen oder gegen künftig ergehende Einkommensteuerbescheide für Veranlagungszeiträume ab 2007 begehrt wird, Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeits- oder Betriebsstätte über die Regelungen des § 9 Abs. 2 EStG und § 4 Abs. 5a Satz 4 EStG (in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2007) hinaus auch für die ersten 20 Entfernungskilometer steuermindernd zu berücksichtigen, ist stattzugeben, wenn im Übrigen die Voraussetzungen des § 361 AO oder des § 69 Abs. 2 FGO erfüllt sind. Die Aussetzung der Vollziehung eines Einkommensteuerbescheids kann auch zur vorläufigen Erstattung entrichteter Vorauszahlungen und anzurechnender Steuerabzugsbeträge führen (vgl. Nummer 4.6.1 vierter Absatz des Anwendungserlasses zu § 361 AO).

Das BMF-Schreiben vom 4.5.2007 (BStBl 2007 I S. 472) wird aufgehoben. 

Auflösung passiver Ausgleichsposten bei Organschaft (§ 14 KStG); Anwendung des BFH-Urteils vom 7.2.2007, I R 5/05 (**ZSteu 2007, R-416, BStBl II S. ...**)

BMF, Schreiben vom 5. Oktober 2007
IV B 7 - S 2770/07/0004

beim Organträger bestehender passiver Ausgleichsposten im Fall der Veräußerung der Organbeteiligung erfolgsneutral aufzulösen ist. Im Gegensatz dazu geht die Finanzverwaltung von einer einkommenswirksamen Auflösung der Ausgleichsposten aus.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind die Rechtsgrundsätze des Urteils nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden. Das Urteil steht nicht im Einklang mit dem Grundsatz der Körperschaftsteuerlichen Organschaft, wonach sich innerhalb des Organkreises erzielte Gewinne und Verluste insgesamt nur einmal - und zwar beim Organträger - auswirken dürfen. Diesem Grundsatz der Einmalbesteuerung dienen auch die aktiven und passiven Ausgleichsposten.

Bei der Auflösung der passiven und aktiven Ausgleichsposten finden daher R 63 Abs. 3 KStR 2004 und Rdnr. 43 ff des BMF-Schreibens vom 26.8.2003 (BStBl 2003 I S. 437) weiterhin Anwendung. Wegen des Zusammenhangs der Ausgleichsposten mit der Beteiligung, ist auf die entsprechende Einkommenserhöhung bzw. -minderung das Halbeinkünfteverfahren anzuwenden (§ 8b, § 3 Nr. 40, § 3c Abs., 2 EStG).

Das BMF-Schreiben wird gleichzeitig mit dem BFH-Urteil vom 7.2.2007 im Bundessteuerblatt veröffentlicht. 

Tatsächliche Durchführung des Gewinnabführungsvertrags bei der Organschaft (§ 14 KStG); Verzinsung des Anspruchs auf Verlustübernahme nach § 302 AktG


BMF, Schreiben vom 15. Oktober 2007
IV B 7 - S 2770/0

Der Bundesgerichtshof hat mit dem Urteil vom 14.2.2005 (II ZR 361/02) seine Rechtsprechung bestätigt, dass der sich aus einem Gewinnabführungsvertrag ergebende Anspruch auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrages (§ 302 AktG) am Bilanzstichtag der beherrschten Gesellschaft entsteht und mit seiner Entstehung fällig wird. Dem Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses komme insoweit keine Bedeutung zu. Damit ist der Verlustausgleichsanspruch nach

Es ist gefragt worden, welche Auswirkung ein Verstoß gegen die Verzinsungsregelung auf die steuerliche Anerkennung der Organschaft hat.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

Der Verstoß gegen die Pflicht der §§ 352, 353 HGB zur Verzinsung eines Verlustausgleichsanspruchs bzw. der Verzicht auf eine Verzinsung im Rahmen einer Organschaft hat keine Auswirkungen auf die steuerliche Anerkennung der Organschaft.

Die unterlassene oder unzutreffende Verzinsung eines Verlustausgleichsanspruchs steht einer tatsächlichen Durchführung des Gewinnabführungsvertrags nicht entgegen. Im Falle einer unterlassenen Verzinsung oder eines unzulässigen Verzichts verletzen die Beteiligten lediglich eine vertragliche Nebenpflicht. Das Unterlassen der Verzinsung führt aus steuerlicher Sicht insoweit zwar zu einer verdeckten Gewinnausschüttung, weil der Gewinnabführungsvertrag nicht zu „fremdüblichen“ Bedingungen abgewickelt wird. Verdeckte Gewinnausschüttungen der Organgesellschaft an den Organträger haben jedoch den Charakter vorweggenommener Gewinnabführungen, so dass sie als Vorausleistungen auf den Anspruch aus dem Gewinnabführungsvertrag zu werten sind. Diese werden zur Vermeidung einer steuerlichen Doppelbelastung auf der Ebene des Organträgers entsprechend R 62 Abs. 2 KStR 2006 gekürzt. Durch eine verdeckte Gewinnabführung wird die Durchführung des Gewinnabführungsvertrags nicht in Frage gestellt (R 61 Abs. 4 Satz 1 KStR 2006). 

Bayerisches Landesamt für Steuern

Billigkeitsmaßnahmen zugunsten der durch den Orkan „Kyrill“ betroffenen Forstwirtschaft

BayLfSt, Schreiben vom 15.10.2007
S 1915 - 33 St 33 N

1. Im FMS vom 9.10.2007, 37 - S 1915 - 009 - 38 483/07 wurde auf folgendes hingewiesen:

Die Abteilungsleiter (Steuer) der obersten

ZSteu[®]

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 4. Jg. Heft 21 24. Okt. 2007

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAS^tR, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAS^tR, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir. a.D., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAS^tR, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M, RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAS^tR, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAS^tR, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Rechtsprechung

Bundesfinanzhof

Alle Entscheidungen – veröffentlicht am 10.10.2007 und 17.10.2007 – Ungekürzte Originaltexte

a) Leitsätze der BFH-Entscheidungen veröffentlicht am 10.10.2007:

14.06.2007 V R 56/05

UStG / Richtlinie 77/388/EWG

Umsatzsteuerpauschalierung für Land- und Forstwirte: Verkauf von zugekauften Produkten anderer Landwirte im Hofladen

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

Bestell-Formular: Letzte Seite

Handelswaren nach den allgemeinen Vorschriften des UStG zu besteuern (teilweise Änderung der Rechtsprechung).

3. Wegen der Notwendigkeit, § 24 UStG richtlinienkonform auszulegen, haben die im Ertragsteuerrecht entwickelten „Zukaufsgrenzen“ keine Bedeutung für die umsatzsteuerrechtliche Beurteilung, wann ein Umsatz im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebs ausgeführt wird.

Originaltext: R-875

04.07.2007 VIII R 68/05

EstG / AO

Grundsätzlich kein wirtschaftliches Eigentum an Kapitalgesellschaftsanteilen nur aufgrund einer Erwerbsoption – Ermittlung der Veräußerungspreise i.S. von § 17 Abs. 2 Satz 1 EstG bei in unterschiedlicher Höhe vereinbarten Entgelten für die Übertragung von Aktienpaketen einer AG

1. Eine durch ein notariell beurkundetes Verkaufsangebot erlangte Option auf den Erwerb von Aktien begründet regelmäßig noch kein wirtschaftliches Eigentum des potentiellen Erwerbers.

2. Bei rechtlich, wirtschaftlich und zeitlich verbundenen Erwerben von Aktienpaketen einer AG durch denselben Erwerber zu unterschiedlichen Entgelten muss der Kaufpreis (= Veräußerungspreis i.S. von § 17 Abs. 2 Satz 1 EstG) für das einzelne Paket für steuerliche Zwecke abweichend von der zivilrechtlichen Vereinbarung aufgeteilt werden, wenn sich keine kaufmännisch nachvollziehbaren Gründe für die unterschiedliche Preisgestaltung erkennen lassen.

Originaltext: R-879

19.07.2007 V B 222/06

UStG / InsO

Doppelumsatz bei Veräußerung eines sicherungsübereigneten Gegenstands – Lieferung eines sicherungsübereigneten Gegenstands außerhalb des Insolvenzverfahrens

Anwendung neuer BFH-Entscheidungen mit ZSteu-Fundstellen

In einem finanzgerichtlichen Verfahren ergangene und rechtskräftig gewordene Entscheidungen binden nur die am Rechtsstreit Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger (§ 110 Abs. 1 FGO). Durch eine Veröffentlichung von Urteilen bzw. Beschlüssen des Bundesfinanzhofs im Bundessteuerblatt Teil II werden aber die Finanzämter angewiesen, diese Entscheidungen auch in vergleichbaren Fällen anzuwenden.

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben beschlossen, die folgenden neuen BFH-Entscheidungen im Bundessteuerblatt Teil II zu veröffentlichen und somit allgemein anzuwenden:

Datum	Aktenzeichen	Entscheidungsdatum / ZSteu-Fundstelle	Kurzbeschreibung
19.09.2007	II R 29/06	20.06.2007 ZSteu 2007, R-733	Keine Abzugsfähigkeit dem Erben im Zusammenhang mit der Erbschaftsteuerfestsetzung entstehender Rechtsverfolgungskosten als Nachlassverbindlichkeit
19.09.2007	I R 59/05	20.09.2006 ZSteu 2007, R-60	Vorweggenommene Werbungskosten bei Umzug ins DBA-Ausland – Zuflussprinzip und Abflussprinzip des § 11 EStG – Auslegung des DBA-Australien
19.09.2007	VI R 37/05	03.05.2007 ZSteu 2007, R-534	Sonderzahlungen im Konzernverbund sind keine Trinkgelder
18.09.2007	I R 18/06	07.03.2007 ZSteu 2007, R-680	Vorfälligkeitsentschädigung kein passiver Rechnungsabgrenzungsposten
18.09.2007	II R 18/05	25.04.2007 ZSteu 2007, R-618	Rückgängigmachung eines Erwerbsvorgangs im Sinne des § 16 Abs. 1 GrEStG, wenn der Ersatzkäufer eine GmbH ist, deren Gesellschafter-Geschäftsführer der Ersterwerber ist
18.09.2007	II R 52/05	01.02.2007 ZSteu 2007, R-559	Ursprünglich für bebauten Grundstück festgestellter und nach der Überführung des Grund und Bodens in „Eigentum des Volkes“ einem Gebäudeerwerber zugerechneter Einheitswert als Ausgangspunkt für die Prüfung der Wertfortschreibungsgrenzen bei späterem Erwerb des Grund und Bodens durch Gebäudeeigentümer
11.09.2007	IV R 28/05	19.04.2007 ZSteu 2007, R-654	Zu den sachlichen und zeitlichen Voraussetzungen für die Bildung einer Ansparrücklage bei der Herstellung von Wirtschaftsgütern vor Vollendung der Eröffnung eines landwirtschaftlichen Betriebs außerhalb des Anwendungsbereichs von § 7g Abs. 7 EStG n. F. – Beteiligungsfähigkeit einer GbR – Klagebefugnis von GbR bzw. deren Gesellschaftern.
10.09.2007	VII R 7/06	16.01.2007 ZSteu 2007, R-221	Aufrechnung gegen Vorsteuervergütungsanspruch im Insolvenzverfahren
10.09.2007	VII R 4/06	16.01.2007 ZSteu 2007, R-346	Aufrechnung gegen Vorsteuervergütungsanspruch im Insolvenzverfahren
06.09.2007	I R 16/06	24.04.2007 ZSteu 2007, R-610	Anwendung des Wertaufholungsgebots auf unter Buchwertfortführung getauschte Beteiligungen – Verfahrensähnlichkeit der Berücksichtigung früherer Teilwertsteigerungen

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

Bestell-Formular: Letzte Seite

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de



Reschke-Verlag

Harrlachweg 4
68163 Mannheim

Bestellung



Ja, wir möchten ZSteu für **96,- Euro im Jahr** (zuzüglich Versandkosten und MwSt.) im Abonnement beziehen. Die Versandkosten betragen 1,- € pro Heft.

- Wir erhalten 25 Ausgaben pro Bezugszeitraum.
- Wir können ZSteu mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen.
- Sollten wir zum Ende eines Bezugszeitraums nicht kündigen, verlängert sich unser Abonnement um ein weiteres Jahr. Das Kündigungsrecht bleibt hiervon natürlich unberührt.

Rechnungsadresse Lieferadresse

abweichende Lieferadresse oder Korrektur

--	--

Datum / 1. Unterschrift des Bestellers

Vertrauensgarantie

Ich bin darüber informiert worden, dass ich diese Bestellung innerhalb von 10 Tagen schriftlich beim Verlag widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels) des Widerrufs.

Datum / 2. Unterschrift des Bestellers